

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2022

Nr. 2022/378

Änderung der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO)

1. Ausgangslage

Damit nicht beanspruchte Voranschlagskredite am Ende des Rechnungsjahres nicht verfallen, räumt das Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) dem Regierungsrat in § 58 Abs. 3 die Möglichkeit ein, nicht beanspruchte Voranschlagskredite den Reserven zuzuweisen, wenn:

- a) eine projektbedingte Verzögerung eintritt,
- b) im Rahmen eines Globalbudgets Leistungen erst im Folgejahr erbracht werden können oder
- c) bei Einhaltung der Leistungsziele ein Minderaufwand oder Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag erzielt wurde.

Absatz 4 von § 58 WoV-G erlaubt es dem Regierungsrat, die Zuweisung nicht beanspruchter Voranschlagskredite in einer Verordnung zu regeln. Von diesem Recht machte der Regierungsrat Gebrauch, die entsprechenden Regelungen finden sich in den §§ 37 und 38 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004 (WoV-VO; BGS 115.11).

Nicht beanspruchte Voranschlagskredite gemäss den Buchstaben a und b von § 58 Abs. 3 WoV-G gelten als zweckgebundene Globalbudgetreserven (§ 37 Abs. 1 WoV-VO). Eine Verbesserung gegenüber der Saldovorgabe gemäss Buchstabe c von § 58 Abs. 3 WoV-G wird den nicht zweckgebundenen Reserven zugeordnet, sofern die Dienststelle nachzuweisen vermag, dass sie alle Produktegruppenziele erreicht hat. Sind die Ziele einer Produktegruppe nicht erreicht, ist in der Regel eine Reservebildung nicht möglich (§ 37 Abs. 4 WoV-VO).

Was die Übertragung der nicht zweckgebundenen Globalbudgetreserven anbelangt, so bestimmt § 38 Abs. 1 Bst. b WoV-VO, dass diese vom Regierungsrat am Ende der Globalbudgetperiode in der Regel zur Hälfte auf die neue Globalbudgetperiode übertragen werden.

2. Erwägungen

Es kann die Konstellation eintreten, dass sich gegen Ende der Globalbudgetperiode herausstellt, dass der Verpflichtungskredit des Globalbudgets nicht eingehalten werden konnte, weshalb ein Zusatzkredit nötig wird, trotzdem aber nicht zweckgebundene Reserven gebildet werden konnten und die Dienststelle diese nicht zweckgebundenen Reserven in die neue Globalbudgetperiode übertragen möchte.

Der bestehende Verordnungstext von § 38 Abs. 1 Bst. b WoV-VO würde dem Regierungsrat ein solches Vorgehen grundsätzlich erlauben. Nicht verständlich wäre in einem solchen Fall allerdings der Umstand, dass trotz der Notwendigkeit eines Zusatzkredites nicht zweckgebundene Reserven auf die neue Globalbudgetperiode übertragen werden können. Allein die Tatsache, dass der Globalbudgetkredit nicht ausreicht und ein Zusatzkredit nötig ist, soll es deshalb verunmöglichen, nicht zweckgebundene Reserven zu schonen und in die neue Globalbudgetperiode zu übertragen. Diese sind vielmehr aufzulösen.

Die Ergänzung von § 38 WoV-VO mit einem neuen Absatz 2 soll die Übertragung von nicht zweckgebundenen Reserven in die neue Globalbudgetperiode in diesen Fällen verunmöglichen.

3. Inkrafttreten

Verordnungsänderungen unterliegen laut § 44 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (BGS 121.1) dem Einspruchsrecht des Kantonsrates. Nach unbenutztem Ablauf der Einspruchsfrist von 60 Tagen bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.

4. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departemente (5)
Amt für Finanzen
Staatskanzlei (eng, rol) (2)
Staatskanzlei (ett, Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Veto Nr. 489 Ablauf der Einspruchsfrist: 16. Mai 2022

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.